

## **Bekanntmachungstext**

32-4354.4-1-2

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

### **Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i. V. m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)**

**Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für den Ersatzneubau der Brücke über den Main bei Wertheim – Kreuzwertheim im Zuge der Kreisstraße MSP 32 auf bayerischer und der L 2310 auf badenwürttembergischer Seite (MSP 32 / Abschnitt 100 / Station 152 bis Station 0, Landesstraße L 2310 von Station 0 bis Station 320)**

Für das oben genannte Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Aschaffenburg, Corneliensstraße 1, 63739 Aschaffenburg, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die eingereichten Unterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht bei der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim und der Stadt Wertheim aus.

Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden durch ortsübliche Bekanntmachungen des Marktes Kreuzwertheim, Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim, und der Stadt Wertheim gesondert mitgeteilt.

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 05.10.2022  
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann  
Regierungspräsident